
Verordnung über Energie-Förderbeiträge

vom 11. August 2010

Der Einwohnerrat beschliesst¹:

Art. 1 förderungsfähige Gebäudesanierungen

Die Gemeinde kann Beiträge an die Sanierung der Gebäudehüllen von Neuhauser Gebäuden mit einem Wohnanteil von mindestens 70 % leisten, die gestützt auf eine vor 2000 rechtskräftig gewordene Baubewilligung erstellt wurden.

Art. 2 Höhe des Förderbeitrags

Der Beitrag der Gemeinde beträgt gestützt auf den Entscheid des Kantons Schaffhausen ein Viertel derjenigen Leistung, welche der Kanton Schaffhausen als Förderbeitrag für die Sanierung von Gebäudehüllen ausrichtet, wobei der Beitrag der Gemeinde pro Objekt maximal Fr. 10'000.-- beträgt. Der Einwohnerrat beschliesst hierzu einen Rahmenkredit.

Art. 3 Einreichung Gesuch

Das Gesuch für einen Beitrag der Gemeinde muss vor Baubeginn beim Baureferat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall eingereicht werden, welches über das Gesuch befindet.

Art. 4 Kontrolle

Die Bauherrschaft hat die Ausführung der Sanierungsarbeiten so rechtzeitig mitzuteilen, dass wenigstens eine Zwischen- sowie eine Schlusskontrolle erfolgen können.

Art. 5 Ausführung der Sanierung

Wird die Sanierung nicht innert zwei Jahren ab Erhalt der Förderzusage der Gemeinde ausgeführt, verfällt der Förderbeitrag.

Art. 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und bleibt bis 31. Dezember 2015 gültig.

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 26. August 2010